

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juni 1966

2275. Baulinien. Mit Schreiben vom 10. Januar 1966 ersuchte der Gemeinderat Illnau um die Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. Oktober 1965 und 26. November 1965 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Baulinien im Quartierplangebiet Zelgli in Effretikon, Gemeinde Illnau. Die Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Oktober 1965 erfolgte am 22. Oktober 1965 im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Illnau. Die betroffenen Grundeigentümer sind gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief über die Revision und die Neufestsetzung von Baulinien gemäss § 15 des Baugesetzes orientiert worden. Gegen die Erweiterung des Baulinienabstandes an der bestehenden Rappenstrasse von 17 m auf 20 m haben vier betroffene Hauseigentümer beim Bezirksrat Pfäffikon Einspruch erhoben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 1965 ist für die Teilstrecke der Rappenstrasse von ihrer Einmündung in die Illnauerstrasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Abzweigung der Gassacherstrasse von der Erweiterung des bisherigen Baulinienabstandes abgesehen worden, womit die vier Einsprachen gegenstandslos wurden. Laut Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 27. Dezember 1965 sind nach dem Abschreiben der erwähnten vier Rekurse keine weiteren Einsprachen eingereicht worden.

Die eingereichte Baulinienvorlage umfasst:

1. Die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1023/1950 genehmigten Baulinien mit einem Abstand von 17 m an der Quartierstrasse C, die von der Gassacherstrasse abzweigt und auf rund 200 m Länge in südöstlicher Richtung verläuft. Diese Strasse wird nicht gebaut. Dadurch ist die Schliessung der entstehenden Baulinienlücke an der Gassacherstrasse gegeben.

2. Durch die bessere Einmündung der Gassacherstrasse in die verlängerte Rappenstrasse ist eine Abänderung auf rund 50 m der mit 17 m Gesamtabstand bemessenen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1023/1950 genehmigten Baulinien erforderlich und zweckmässig.

3. Mit der projektierten Verlängerung der Rappenstrasse um rund 400 m sind daran Baulinien im Gesamtabstand von 20 m neu festgesetzt und am Ende dieser Sackstrasse der geplante Kehrplatz durch Baulinien abgesichert worden.

Die verlängerte Rappenstrasse erschliesst das Gebiet Aemmenacher zwischen den beiden bewaldeten Hügelkuppen Rappenhalde und Bannhalde auf der Ostseite des Dorfkerns von Effretikon, Gemeinde Illnau. Im Bebauungsplan von Effretikon, der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3946 am 21. Oktober 1965 genehmigt wurde, ist die Rappenstrasse als Quartierstrasse eingetragen. Ihr Ausbau mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg von 2 m Breite auf der Nordostseite lässt noch Vorgärten von je 6 m Tiefe innerhalb der vorgesehenen Bauverbotszone zu. Für das noch nicht überbaute Gebiet muss der Baulinienabstand als knapp, aber

für eine Stichstrasse als noch verantwortbar bezeichnet werden. Gegen die vorgeschlagenen Aufhebungen, Abänderungen und Neufestsetzungen von Baulinien im Quartier Zelgli in Effretikon sind keine Einwände anzubringen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Illnau vom 15. Oktober 1965 und 26. November 1965 betreffend die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1023/1950 genehmigten Baulinien an der Quartierstrasse C und Schliessung der dadurch entstehenden Baulinienlücke an der Gassacherstrasse, die Abänderung der Baulinien an der Gassacherstrasse bei der Einmündung in die Rappenstrasse und die Neufestsetzung von Baulinien an der verlängerten Rappenstrasse im Quartier Zelgli in Effretikon, Gemeinde Illnau, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. Oktober 1965 und 26. November 1965 betreffend die Aufhebung, Abänderung und Neufestsetzung von Baulinien im Quartiergebiet Zelgli in Effretikon, Gemeinde Illnau, öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. Juni 1966.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isen